



RCDS

ProjektZukunft.

www.RCDS.de

Studieren mit Kind



Herausgeber	RCDS Bildungs- und Sozialwerk e.V.
Redaktion	Johannes Nienhaus, Alexander Krey, Stephan Schlüter, Konstantin Zell
Satz und Layout	Konstantin Zell
Auflage	1. Auflage
Stand	1. August 2008
Bestellungen	RCDS Bildungs- und Sozialwerk e.V. Paul-Lincke-Ufer 8b, 10999 Berlin Tel.: 030 616518-11 Fax: 030 616518-40 E-Mail: versand@rcds.de

© 2008

Alle Angaben wurden sorgfältig geprüft.

Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

*Was eine Kinderseele aus jedem Blick verspricht!
So reich ist doch an Hoffnung ein ganzer Frühling nicht.*

August Heinrich Hoffmann von Fallersleben

Liebe Kommilitoninnen, liebe Kommilitonen,
liebe Leserinnen und Leser,

Wer schon während des Studiums Kinder bekommt und sich um seinen Nachwuchs kümmert, hat zwar viel Vergnügen, aber auch eine Menge zusätzliche Arbeit und Verantwortung. Steigendes Betreuungsangebot und wachsende Unterstützung für Eltern und Kinder erleichtern den jungen Familien den Alltag zunehmend. Dennoch ist es schwer im universitären Leben mitzuhalten. Studierende Eltern unterbrechen ihr Studium rund vier mal häufiger und sind mit durchschnittlich 30 Jahren älter als die meisten Kommilitonen.

Dennoch muss niemand verzweifeln. Die Mehrbelastung ist durchaus zu meistern. Das beweisen nicht zuletzt die etwa 120.000 studierenden Eltern in der Bundesrepublik tagtäglich. In den vergangenen Jahren sind Familienpolitik und Betreuungsangebote stärker in die politische Debatte eingegangen. Vereinbarkeit von beruflichem und familiärem Werdegang werden auch in Zukunft ein Thema bleiben.

Welche Möglichkeiten es schon heute gibt und wo es sich für studierende Eltern lohnt Unterstützung zu suchen soll in dieser kleinen Broschüre zusammengestellt werden. Dabei soll nicht der Anspruch der Vollständigkeit erhoben werden, was beinahe unmöglich ist. Dennoch kann diese Broschüre als ein sehr nützlicher Kompass bei der Recherche und Planung der Familiensituation im Studium dienen. Da sich Regelungen und Institutionen in permanentem Wandel befinden und die Materie sehr komplex ist sowie zu einigen Fällen der Sozialgesetzgebung noch nicht einmal abschließende Rechtssicherheit hergestellt wurde, wie sich im Verlauf der Arbeit an dieser Broschüre gezeigt hat, kann keine rechtliche Haftung für die in den Artikeln aufgeführten Möglichkeiten übernommen werden. Diese Broschüre kann als Wegweiser und Anregung verstanden werden. Eigene Recherche und Absicherung macht sie nicht obsolet.

Dem geneigten Leser wünschen wir eine aufschlussreiche und hilfreiche Lektüre und allen jungen studentischen Familien eine glückliche und harmonische Zeit in und außerhalb der Universität.

Viele glückliche Stunden mit eurem Nachwuchs wünscht euch

euer RCDS

Vorwort	3
A. Studienbeiträge	6
B. Stipendien	7
I. Stiftung Christiane Nüsslein-Volhard	7
II. Stiftung Klaus & Gerda Tschira	7
C. BAföG	8
I. Finanzielle Berücksichtigung	8
II. Verlängerung der Förderungszeit	8
III. Aufschiebung der Leistungsnachweise zur Zwischenprüfung	9
D. Studienkredit	10
I. Abschlussförderung als Kredit nach dem BAföG	10
II. Studienabschlussdarlehen	11
III. Studienabschlussdarlehen nach der Härtefallregelung der Hartz-IV-Gesetze	11
IV. Bildungskredit des Bundes	12
V. Vollfinanzierung durch KfW-Kredite	12
VI. Privatwirtschaftliche Kreditvergabe	13
E. Kindergeld für Kinder der Studenten	14
I. Kindergeld für studierende Eltern und volljährige Kinder	14
II. Kinderzuschlag	15
F. Unterhalt	16
I. Der Unterhaltsvorschuss	16
G. Bundeserziehungsgeld/Elterngeld	17
I. Voraussetzungen für den Anspruch	18
II. Beziehung zum Kind	18
III. Ausländer	18
IV. Höhe des Elterngeldes	19
V. Bezugsdauer	19
VI. Alleinerziehende	20
VII. Geschwisterbonus	20
VIII. Anrechnung von Mutterschaftsleistungen	20
IX. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen	21
X. Anrechnung anderer Leistungen mit Einkommensersatzfunktion	21
XI. Begrenzte Erwerbstätigkeit	21
XII. Antrag	22
XIII. Aufteilung des Elterngeldes	22
XIV. Auszahlung des Elterngeldes	22

H. Das Landeserziehungsgeld	23
I. Bayern	23
II. Baden-Württemberg	25
III. Sachsen	27
IV. Thüringen	29
I. Leistungen der Krankenversicherung	30
I. Versicherung des Kindes	30
II. Krankengeld bei Krankheit der Kinder berufstätiger Eltern	31
III. Haushaltshilfe aus medizinischen Gründen	31
IV. Verlängerung der Versicherungspflicht	31
J. Arbeitslosengeld I (ALG I)	32
K. Allgemeines zum ALG II und der Sozialhilfe nach dem SGB XII	33
I. Einmalleistungen aus dem SGB II	33
II. Mehrbedarf des ALG II (auch für BAföG-Bezieher)	34
III. Beurlaubung und ALG II-Bezug	34
IV. Sozialgeld für das Kind	36
L. Jugendämter	37
M. Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens	37
N. Wohngeld	40
O. Kirchliche Beratungsstellen	41
I. Caritas	41
II. Diakonisches Werk	41
III. Der Sozialdienst katholischer Frauen	42
IV. Sonstige Beratungsangebote	42
P. Schwangerschaftsberatung	43
I. Donum Vitae	43
II. Pro Familia	45
Q. Weitere Informationsangebote	43
R. Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)	44
I. Der RCDS ...	44
II. Die Ansprechpartner an deiner Hochschule	45

A. Studienbeiträge

Die zum Teil in den Bundesländern bestehenden Befreiungstatbestände für studentische Eltern sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Bundesland	Gebührenhöhe	Regelungen für Studenten mit Kind
Baden-Württemberg	500 Euro ab 1. Semester	Befreiung für Studenten mit Kindern unter 8 Jahren.
Bayern	Gebühr wird durch Hochschule festgesetzt (ab 1. Semester)	Befreiung für Studenten mit behinderten Kindern oder Kindern unter 10 Jahren.
Bremen	500 Euro ab 14. Semester	Befreiung für Studenten mit Kindern unter 12 Jahren für maximal 6 Semester.
Hamburg	500 Euro ab 1. Semester	Befreiung für Studenten mit Kindern unter 14 Jahren.
Hessen	Ab WS 2008/2009 keine Studienbeiträge mehr.	
Niedersachsen	500 Euro ab 1. Semester + ggf. Langzeitstudiengebühr	Befreiung für Studenten mit Kindern unter 14 Jahren.
Nordrhein-Westfalen	Gebühr wird durch Hochschule festgesetzt (ab 1. Semester)	Studenten mit minderjährigen Kindern, „höchstens jedoch für 3 Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag.“, das Nähere regelt die jeweilige Hochschule.
Rheinland-Pfalz	650 Euro ab 1,75-facher Regelstudienzeit	
Saarland	500 Euro (1. und 2. Semester 300 Euro)	Befreiung für Studenten mit Kindern unter 10 Jahren.
Sachsen-Anhalt	500 Euro ab Überschreiten der Regelstudienzeit um 4 Semester	Spätestens bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit wird die Gebührenpflicht um die Zeit der Kindererziehung ausgesetzt.
Thüringen	500 Euro ab Überschreiten der Regelstudienzeit um 4 Semester	Einzelfallbefreiung nach Härtefallantrag möglich.

B. Stipendien

I. Stiftung Christiane Nüsslein-Volhard

(Deutsche und ausländische Doktorandinnen und Postdotorandinnen an deutschen Universitäten)

Die im Jahre 2004 gegründete Stiftung unterstützt junge Wissenschaftlerinnen mit Kindern, um ihnen durch finanzielle Hilfen die für eine wissenschaftliche Karriere erforderliche Freiheit und Mobilität zu verschaffen. Die Stiftung Christiane Nüsslein-Volhard richtet sich an Doktorandinnen und Postdotorandinnen in einem Fach der experimentellen Naturwissenschaften oder der Medizin.

Es werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die zur Entlastung im Haushalt und bei der Kinderbetreuung beitragen sollen, um Zeit für die wissenschaftliche Arbeit zu gewinnen. Diese Mittel können z. B. zur Einstellung von Haushaltshilfen, Anschaffung von Geräten wie Spül- oder Waschmaschine und für zusätzliche Kinderbetreuung verwendet werden (z. B. Babysitter in den Abendstunden oder während Reisen zu Tagungen).

Homepage: www.cnv-stiftung.de/

II. Stiftung Klaus & Gerda Tschira

Dieses Stipendium richtet sich an allein Erziehende Studenten der Informationswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, die einen außereuropäischen Auslandsaufenthalt planen.

Durch die Förderung soll es den Studenten im Hauptstudium oder in der Promotion ermöglicht werden, die Kinder ins Ausland mitzunehmen. Wenn andere Stiftungen diese Studenten bzw. Doktoranden wegen der überschrittenen Altersgrenze nicht mehr fördern, berücksichtigt die Gerda-Tschira-Stiftung die besondere Situation. Für die Studienaufenthalte im Ausland gilt jedoch, dass diese nicht länger als zwei Semester dauern und mit dem bisherigen bzw. zukünftigen Studienverlauf bzw. Berufsweg im Einklang stehen sollten.

Homepage: www.kts.villa-bosch.de

C. BAföG

I. Finanzielle Berücksichtigung

Die Unterstützung nach dem BAföG war ursprünglich als reine ausbildungsunterstützende Leistung konzipiert. Eine zusätzliche Leistung für Schwangerschaft oder Kindererziehung war in der Vergangenheit grundsätzlich nicht vorgesehen.

Mit der 22. BAföG-Novelle endete die strenge Trennung der Familienpolitik und der Ausbildungsförderung. Das Gesetz wurde um den „§ 14b Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind (Kinderbetreuungszuschlag)“ erweitert:

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere dieser Kinder. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt.

Durch diesen Kinderzuschlag wollte der Gesetzesgeber den studentischen Eltern vor allem auch die Möglichkeit geben, für Kinderbetreuung außerhalb der regulären Kindergartenzeiten aufzukommen. Inwieweit ein Betrag von 113 Euro bzw. 85 Euro ausreicht, um regelmäßige Kinderbetreuung während Ausbildungsveranstaltungen zu decken, bleibt dahingestellt. Wenigstens ist der Betrag ein Vollzuschuss und somit nach dem Studium nicht zurückzuzahlen. Eine erfreuliche finanzielle Zusatzleistung ist der neu eingeführte Zuschlag allemal. In gewisser Weise könnte man hier einen Ausgleichversuch für die Schlechterstellung studentischer Eltern durch die Umstellung vom Erziehungsgeld zum Elterngeld vermuten. Zumal besonders darauf hingewiesen wird, dass die erhöhte Leistung nach dem BAföG trotz Empfang von Elterngeld ausgezahlt werden soll. Die Antragstellung erfolgt bei dem örtlichen BAföG-Amt.

II. Verlängerung der Förderungszeit

Da durch Schwangerschaft und Kindererziehung ein Studium länger dauern kann, als es normalerweise müsste, können Studenten mit Kindern längere Förderungszeiten in Anspruch nehmen. Auf Antrag kann ein Aufschub der Leistungsnachweise und die Verlängerung der Förderungszeit genehmigt werden.

Im Normalfall wird die Förderung für die Schwangerschaft als solche um ein Semester ausgedehnt. Zudem kann die Förderungshöchstdauer um ein Semester pro Lebensjahr des Kindes ausgeweitet werden, solange das Kind unter 5 Jahre alt ist. Für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes sowie für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes wird ein zusätzliches Semester gewährt. Je nach Betreuungsaufwand und Zeit, in der sich der betreffende Student selbst um das Kind kümmert, kann hiervon im Einzelfall auch abgewichen werden. Diese Zusatzsemester werden als

Vollzuschuss gezahlt und sind nach Ende des Studiums nicht zurückzuzahlen.

Konkret bedeutet dies, dass man als Student dem BAföG-Amt darlegt, inwiefern sich das Studium durch die Schwangerschaft und Erziehungsarbeit verzögert (beispielsweise durch häufige Arztbesuche).

Sofern man sich nicht tatsächlich beurlauben lässt, sollte man es tunlichst vermeiden, den Eindruck zu erwecken, dass man sein Studium für länger als drei Monate unterbrechen muss. Denn in diesem Falle geht man keiner Ausbildung mehr nach. Ausbildung ist aber eine Voraussetzung für die BAföG-Zahlung. Unterbricht man das Studium durch Schwangerschaft oder Erziehungspause für längere Zeit als drei Monate, entfällt der Anspruch auf BAföG-Zahlungen.

Bahnt sich tatsächlich eine längere Unterbrechung an, sollte man das BAföG-Amt umgehend informieren. Zum einen, weil man in dem Moment unberechtigte Sozialleistung erhält, zum anderen, weil man diese bald zurückzahlen muss, nachdem das BAföG-Amt von den wahren Umständen erfährt. Einen Schuldenberg zur Geburt des Kindes wünscht sich wohl keiner.

Die Aufschubzeiten können übrigens von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden, sofern sie sich gemeinsam um das Kind sorgen. Dazu müssen die Eltern eine Erklärung darüber abgeben, wie sie die Kindererziehung untereinander aufteilen.

III. Aufschieb der Leistungsnachweise zur Zwischenprüfung

Ein Aufschieben des Leistungsnachweises kann normalerweise zum Ende des vierten Semesters beantragt werden. Zu diesem Zeitpunkt überprüft das BAföG-Amt, ob der betreffende Student in angemessener Zeit studiert. Einen Aufschieb der Zwischenprüfung können solche Studenten beantragen, bei denen sich eine Verlängerung der Förderungsdauer, wie oben beschrieben, ankündigt. Zugleich ist eine Prognose über den weiteren Studienverlauf abzugeben. Aus dieser sollte hervorgehen, dass das Studium tatsächlich innerhalb der Verlängerungszeit absolviert werden kann. Gerade die BAföG-Verlängerung ist oft recht kompliziert und sollte gut geplant werden. Jeder sollte frühestmöglich damit beginnen und vor Ort weitere Informationen einholen. Hier sei besonders auf das örtliche BAföG-Amt oder auch das Frauenbüro der Universität verwiesen. Besser man verschafft sich sehr früh Klarheit als später unter Zeitdruck in Bürokratiemühlen zu geraten.

Statt der Berechtigung zur Förderung nach dem BAföG kann unter Umständen eine Leistung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II (ALG II) beantragt werden, wenn das Studium unterbrochen wird. Siehe hierzu den Abschnitt zum ALG II in dieser Broschüre.

Zur Studienabschlussförderung nach dem BAföG siehe in den Absätzen zu Studiendarlehen.

D. Studienkredite

Studienkredite sollen der Finanzierung der Lebenshaltungskosten oder möglicher Studienbeiträgen dienen. In Deutschland erfüllt zunächst das BAföG die Aufgabe, die Lebenshaltungskosten zu decken, sofern die Eltern oder der Student selbst nicht dazu in der Lage sind. Anbieter von Studienkrediten gab es daher bisher überwiegend nur für die Finanzierung von teuren Privathochschulstudiengängen. Mit der zunehmenden Überzeugung, dass ein Studium auch eine Investition ist, und der damit einhergehenden Einführung der Studienbeiträge, weitet sich auch das Angebot an Darlehen zum Studieren aus.

I. Abschlussförderung als Kredit nach dem BAföG

Neigt sich die Förderungshöchstdauer dem Ende und ist abzusehen, dass der Abschluss nicht in der Regelstudienzeit zu erreichen ist, sollte zunächst Gebrauch von der Möglichkeit gemacht werden, aus Verzögerungsgründen eine längere Förderung in Anspruch zu nehmen. Bei Verzögerung wegen Schwangerschaft oder Kindeserziehung über die Förderungshöchstdauer hinaus, ist sogar ein Vollzuschuss vorgesehen, der nicht zurückgezahlt werden muss. Diese Möglichkeit sollte auf jeden Fall Vorrang zu jeder Kreditmöglichkeit haben. Erst wenn diese Option ausscheidet, sollte man sich Gedanken über einen Kredit machen. Siehe hierzu den Artikel zum BAföG.

Sind alle diese Möglichkeiten ausgeschöpft, so ist die letzte Möglichkeit an eine weitere BAföG-Förderung zu gelangen die Studienabschlusshilfe nach § 15 Abs.3a BAföG. Diese Hilfe soll den Lebensunterhalt während der Examenszeit sicherstellen.

Die Studienabschlusshilfe wird maximal 12 Monate gezahlt. Im Gegensatz zum regulären BAföG handelt es sich bei der Studienabschlusshilfe um ein VollDarlehen. Dieses ist abhängig vom Euribor (dem Zinssatz, mit dem sich europäische Banken gegenseitig Kredite einräumen) variabel verzinst. Die Zahlungen werden von Kreditgesellschaft für Wiederaufbau (KfW) abgewickelt. Die Konditionen sollten durchweg besser als die der Privatwirtschaft sein. Vom BAföG-Amt wird die maximale Kredithöhe berechnet, die auf Wunsch unterschritten werden kann.

Die Rückzahlung des Darlehens beginnt ein halbes Jahr nach der letzten Auszahlung und wird vor der Rückzahlung des Staatsdarlehens aus der Hälfte der regulären BAföG-Förderung gezogen. Das verzinst Darlehen wird demnach zuerst abgebaut. Die Rückzahlung beider Darlehen muss in maximal 22 Jahren abgeschlossen sein, sofern auch andere BAföG-Leistungen empfangen wurden. Es werden gleichbleibende monatliche Raten, die mindestens 105 Euro betragen sollen, zurückgezahlt. Auch bei der Rückzahlung der Bankdarlehen ist eine vorzeitige Tilgung möglich.

Der Antrag wird an das BAföG-Amt gerichtet. Erforderlich sind im Wesentlichen dieselben Unterlagen wie beim regulären BAföG und die Bestätigung vom Prüfungsamt über die baldige Abschlussprüfung. Das BAföG-Amt erstellt einen Bescheid mit Vertragsangebot.

II. Studienabschlussdarlehen

Viele Studentenwerke bieten Darlehen oder eine organisierte Darlehensvermittlung in Zusammenarbeit mit Banken an. Studenten, die den Zeitplan des BAföG nicht einhalten oder aus sonstigen Gründen kurz vor dem Ende des Studiums in finanzielle Bedrängnis geraten, sollen so in die Lage versetzt werden, den Abschluss doch noch zu erlangen. Hier gelten zum Teil individuelle Härtefallregelungen und Verpflichtungen, relevante Studienerfolge nachzuweisen. Da sich der Studienabschluss langfristig meist rentiert, ist diese Kreditaufnahme eine durchaus praktikable Lösung der kurzfristigen Finanzprobleme.

Für weitere Informationen sollte man sich direkt an sein örtliches Studentenwerk richten, das zumeist ein Beratungsangebot zu diesem Thema bereithält:

Homepage: www.studentenwerke.de

III. Studienabschlussdarlehen nach der Härtefallregelung der Hartz IV-Gesetze

Wie bereits in den Abschnitten zu den Sozialhilfen angemerkt, sind Studenten von den meisten Arten der Sozialleistungen per Gesetz grundsätzlich ausgeschlossen. BAföG-Empfänger erhalten grundsätzlich keine Leistungen aus dem ALG II. Nur bei besonderen Härtefällen wird ein zinsloses Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet die bewilligende Behörde.

Dabei muss es sich stets um einen außergewöhnlichen Härtefall handeln. Dies kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn der Ausschluss vom ALG II als besonders hart gewertet wird. Diese Möglichkeit wird durch die Behörden sehr zurückhaltend genutzt.

Normalerweise kann ein Darlehen nur für alleinerziehende Studenten gewährt werden, da es diesen oft nicht möglich ist, zu arbeiten, ohne ihr Kind zu vernachlässigen. Dabei ist diese Regelung insbesondere akut, wenn ein Studium sich nach Schwangerschaft und Erziehung solchermaßen verlängert, dass eine zusätzliche Förderung nach BAföG ausgeschlossen ist und ein mittelloser Student in der Abschlussphase des Studiums steht. Durch das Darlehen soll der Abschluss des Studiums in der Endphase sichergestellt werden.

Das Antragsverfahren funktioniert wie das des ALG II.

IV. Bildungskredit des Bundes

Die Bundesregierung bietet Studenten ebenfalls an, einen zinsgünstigen Kredit zum Abschluss des Studiums aufzunehmen. Ziel dieser Förderung ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand, um die Ausbildung zu verkürzen bzw. den Abbruch der Ausbildung aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu vermeiden.

Diese Förderung wird ebenfalls von der KfW betreut und ist wie der KfW-Förderkredit unabhängig vom Vermögen und Einkommen des Antragstellers und seiner Eltern. Maximal werden 7.200 Euro bewilligt, die in Monatsraten von bis zu 300 Euro ausgezahlt werden. Somit endet die Auszahlungszeit spätestens nach 24 Monaten. Die Altersobergrenze für den Bildungskredit des Bundes liegt bei 36 Jahren.

Der Zinssatz ist ebenfalls variabel und entspricht dem Zinssatz, zu dem sich Europäische Banken untereinander Geld leihen (Euribor) zuzüglich einem Prozentpunkt für den Verwaltungsaufwand. Bisher schwankt der Euribor zwischen zwei und sechs %.

Beantragt wird der Kredit beim Bundesverwaltungsamt (BVA). Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites. Das BVA prüft den Antrag und stellt dann gegebenenfalls einen Bewilligungsbescheid und eine Bundesgarantie (Bürgschaft) aus. Damit einher geht ein verbindliches Angebot von der KfW.

Alles Weitere wie Aus- und Rückzahlung übernimmt die KfW.

Anträge im Internet unter: www.bva.bund.de

Informationen: www.bafoeg.bmbf.de

V. Vollfinanzierung durch KfW-Kredite

Kredite können auch als Finanzquelle über längere Zeiträume dienen. Jeder sollte sich jedoch der Risiken einer höheren und längerfristigen Verschuldung bewusst sein. Es empfiehlt sich bereits bei der Kreditaufnahme den Tilgungsplan zu berücksichtigen und hinsichtlich der überwiegend variablen Zinssätze eine Beispielberechnung der teuersten Variante aufzustellen. Die Zinseszinsseffekte sind auf jeden Fall zu berücksichtigen, damit die Kreditaufnahme vernünftig bewertet werden kann. Kommt man zu dem Schluss, dass zu den gegebenen Umständen ein Angebot so gut ist, dass es sich lohnt das Studium per Kredit über mehrere Jahre zu finanzieren, bieten sich zunächst die Angebote der KfW an, die vergleichsweise günstig sind.

Die KfW-Förderbank bietet seit April 2006 ein neues Kreditprogramm für Studenten im Erststudium an. Zur Finanzierung ihrer Lebenshaltungskosten können 100 bis 650 Euro monatlich beantragt werden. Die reguläre Vergabezeit geht über zehn Fachsemester. Eine Verlängerung der Studienzeit, die das Aufziehen des Nachwuchses durchaus mit sich bringen kann, kann so gut überbrückt werden.

Der Zinssatz der KfW-Förderbank stellt das Darlehen unabhängig von Noten, Studienfach und Studienort zur Verfügung. Auch wird das Einkommen der Eltern und die eigene finanzielle Lage nicht in die Bewertung einbezogen.

Der Zinssatz des KfW-Studienkredits ist variabel und wird zweimal pro Jahr festgesetzt. Zunächst wird jedoch eine Zinsobergrenze für 15 Jahre sichergestellt. Zurückzuzahlen ist das Darlehen mit dem Eintritt ins Berufsleben. Monatliche Raten ergeben sich in Abhängigkeit von angefallenem Zins und Gesamthöhe der Kreditaufnahme.

In den meisten Universitätsstädten haben die örtlichen Studentenwerke einen Informations- und Beratungsservice zu den KfW-Krediten eingerichtet oder fungieren sogar als Vertriebspartner der KfW. Die Studentenwerke übernehmen unter Umständen auch die Legitimationsprüfung für den Empfang der Studienkredite. Die wichtigsten Voraussetzungen sind dabei, dass man den Status als deutscher Student, Bildungsinländer oder EU-Ausländer hat, an einer staatlich anerkannten Hochschule studiert und noch nicht älter als 31 Jahre ist. Außerdem bekommt man einen Kredit nur dann, wenn man zuvor noch kein Studium abgeschlossen hat.

Weitere Informationen unter:

www.kfw-foerderbank.de

oder bei den Studentenwerken.

Als überregionale Vertriebspartner fungieren zum Beispiel: Citibank, Commerzbank, HVB-Hypo Vereinsbank, MLP Finanzdienstleistungen AG, SEB.

VI. Privatwirtschaftliche Kreditvergabe

Privatwirtschaftlich zur Verfügung gestellte Studienkredite sind in Deutschland noch recht jung, erfreuen sich aber zunehmender Beliebtheit. Eine Übersicht bieten die Vergleichstests des Centrums für Hochschulentwicklung (CHE). Dort wurden im Jahr 2007 beispielsweise 37 Anbieter von Studienkrediten evaluiert. Die Studie ist auf den Internetseiten des CHE erhältlich und bietet einen guten Marktüberblick:

www.test.de/themen/bildung-soziales

www.che-studienkredit-test.de

E. Kindergeld für Kinder der Studenten

Der Anspruch auf Kindergeld hat als Voraussetzung, dass die antragstellende Person ein Kind hat und dessen Wohnsitz bzw. ständiger Aufenthaltsort in Deutschland ist. Auch ausländische Studenten haben diesen Anspruch, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung haben. Der Kindergeldanspruch besteht ab der Geburt des Kindes.

Das Kindergeld ist bis zum 18. Lebensjahr des Kindes unabhängig vom Einkommen. Für das erste bis dritte Kind beträgt das Kindergeld je 154 Euro im Monat. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Zahlung auf monatlich 179 Euro.

Der Antrag auf Kindergeld muss nach der Geburt des Kindes bei der Familienkasse der Arbeitsagentur gestellt werden. Wie bei jedem Antrag sollte dies möglichst schnell nach der Geburt erfolgen. Auch beim Kindergeld wird nicht länger als für sechs Monate rückwirkend gezahlt. Dem ausgefüllten Kindergeldantrag muss die Geburtsurkunde beigelegt werden. Falls das Kind älter als sechs Monate ist, bedarf es zusätzlich der polizeilichen Anmeldung des Kindes.

Bei Scheidung oder Trennung erhält vorrangig die Person das Kindergeld, in deren Obhut sich das Kind befindet. Das Kindergeld gilt jedoch als Einkommen des Kindes.

I. Kindergeld für studierende Eltern und volljährige Kinder

Eltern studierender Eltern können für ihre studierenden Kinder noch Anspruch auf Kindergeld geltend machen, sofern sie die üblichen Kriterien wie gefordert erfüllen.

Dazu gehört in erster Linie, dass das betreffende studierende Kind nicht älter als 25 Jahre ist. Es existieren Übergangsregeln mit längeren Bezugsansprüchen für 26- und 27-jährige, sofern diese 1982 bzw. 1981 oder früher geboren wurden. Für Personen die Kriegsdienst- oder Ersatzdienst geleistet haben, erhöht sich die Altersgrenze entsprechend der Dienstzeit.

Ein weiteres Kriterium für den Bezug von Kindergeld Volljähriger ist, dass deren Jahreseinkommen die Grenze von 7.680 Euro nicht übersteigt. Brutto darf das Einkommen unter Umständen sogar mehr als 8.600 Euro betragen, wenn Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten hinreichend hoch ausfallen. Diese müssen nämlich bei der Einkommensobergrenze des Kindes berücksichtigt werden.

II. Kinderzuschlag

Der so genannte Kinderzuschlag ist für geringverdienende Eltern vorgesehen, die zwar ihr eigenes Existenzminimum erreichen, aber nicht das des Kindes sicherstellen können. Voraussetzung ist, dass die Eltern mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und Kindergeld (bzw. eine kindergeldausschließende Leistung) erhalten.

Der Kinderzuschlag ist variabel, je nachdem wie hoch das Haushaltseinkommen ist. Entspricht das Haushaltseinkommen genau dem ALG-II-Satz und den zugehörigen Wohn- und Heizzuschüssen, so beträgt der Kinderzuschlag 140 Euro. Wird dieses Mindesteinkommen nicht erreicht, so kann auch kein Kinderzuschlag bezogen werden. Mit steigendem Einkommen oberhalb der Mindesteinkommengrenze sinkt der Kinderzuschlag. Unabhängig von der Kinderzahl wird der Kinderzuschlag für maximal drei Jahre gewährt. Ausgeschlossen vom Kinderzuschlag sind generell diejenigen Haushalte, die kein eigenes Einkommen erwirtschaften und ausschließlich von Sozialleistungen leben.

Als Einkommen gelten:

- Einnahmen aus einer nicht selbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit,
- Unterhaltsleistungen oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Einkommen des Kindes),
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosen- oder Krankengeld,
- Renten aus der Sozialversicherung,
- Kapital- und Zinserträge und
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Das schließt Zahlungen aus Kindergeld, Wohngeld, Erziehungsgeld und Landeserziehungsgeld, Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen sowie Leistungen der Pflegeversicherung und Grundrenten aus.

Zu beantragen ist der Kinderzuschlag ausschließlich bei den Familienkassen der Agenturen für Arbeit. Dort erhaltet ihr auch die Antragsunterlagen und das Merkblatt.

Bei Studenten werden Anträge oft zunächst abgelehnt, obwohl die Antragstellenden eigentlich empfangsberechtigt wären. Erfahrungsberichte sowie ausformulierte Widerspruchserklärungen lassen sich in Internetforen finden. Auch wenn es nervt, sich mit Behörden auseinander setzen zu müssen: Der Aufwand kann sich schnell auszahlen!

F. Unterhalt

In der deutschen Sozialgesetzgebung sind zunächst die Verwandten in der Pflicht, wenn es darum geht, Menschen in besonderer Notlage zu unterstützen. Dabei nimmt die Verantwortung mit dem Verwandtschaftsgrad ab. Zunächst sind die Eltern in der Pflicht. Sorgt sich ein Elternteil allein um den Nachwuchs, kann dieser gegen den anderen Teil Unterhaltsansprüche geltend machen. Als Richtlinie (ohne gesetzliche Bindungskraft) gilt dabei die so genannte Düsseldorfer Tabelle, welche die Unterhaltssätze beschreibt.

Bei Zweifeln oder Uneinigkeit zwischen den Eltern ist ein Gang zum kommunalen Jugendamt sinnvoll. Dort gibt es gemeinhin gute Beratung und vielerlei Hilfestellung, was die juristische Abwicklung des Unterhaltsanspruches betrifft. Vor allem kümmern sich die kommunalen Stellen auch um die Heranziehung des Unterhaltspflichtigen und nehmen dem allein erziehenden Elternteil (meist der jungen Mutter) die Sorgen und psychischen Belastungen einer Unterhaltsklage teilweise ab.

Ist der Partner ebenfalls nicht dazu in der Lage, für den Unterhalt des Nachwuchses aufzukommen, kommt das Sozialgeld in Betracht, das in einem gesonderten Abschnitt in dieser Broschüre betrachtet wird.

Die Düsseldorfer Tabelle lässt sich einfach in Wikipedia oder über Google finden.

Jugendämter/Soziale Dienste der Kommune sind ebenso einfach zu finden oder vor Ort zu erfragen.

I. Der Unterhaltsvorschuss

Für allein Erziehende ist die Erziehung ihrer Kinder tendenziell schwieriger zu organisieren. Falls das Kind nicht wenigstens den üblichen Regelunterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder die Zahlung sich verzögert, kann die Belastung sich noch erhöhen. Insbesondere wenn der andere Elternteil zwar zahlungsfähig, aber zahlungsunwillig ist. Diese schwierige Lage soll mit der Unterhaltsleistung durch das Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Demnach haben Kinder eines allein erziehenden Elternteils bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Anspruch auf den von den kommunalen Jugendämtern gewährten Unterhaltsvorschuss.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind keinen oder nur unregelmäßigen Unterhalt oder nicht mindestens den gesetzlichen Mindestunterhalt (gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB) von dem anderen Elternteil (bzw. nach dessen Tod Unterhalt in Form von Waisenbezügen) erhält. Diese Regelung gilt für Kinder, die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Es existiert dabei keine Einkommensgrenze für die Eltern. Vom Jugendamt wird für die Beantragung des Unterhaltsvorschusses ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil nicht vorausgesetzt.

Nach Anrechnung des Kindergeldes ergeben sich folgende Beträge:

Für Kinder bis fünf Jahre werden 125 Euro gezahlt. Für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren sind es 168 Euro. Der Anspruch ist auf 72 Monate begrenzt.

Unterbrechungen im Zahlungszeitraum sind möglich, etwa weil der andere Elternteil vorübergehend genügend Unterhalt zahlt.

Wenn der andere Elternteil absichtlich seine Unterhaltungspflichten verletzt, kann er von den Ämtern gesetzlich in die Pflicht genommen werden.

Der Unterhaltsvorschuss entfällt, wenn der allein erziehende Elternteil wieder heiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht.

Für weitere Informationen und Anträge stehen die kommunalen Jugendämter zur Verfügung.

Download oder Bestellung einer ausführlichen Broschüre zu dem Thema:

www.bmfsfj.de unter Publikationen.

G. Bundeserziehungsgeld/Elterngeld

Bei Geburten ab 01.01.2007 wird Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gezahlt. Für Geburten/Adoptionen vor dem 01.01.2007 gilt weiter die Regelung zum Bundeserziehungsgeld.

Das Elterngeld ist zu weiten Teilen als Anreiz konzipiert, Normal- und Gutverdienerfamilien in ihrem Kinderwunsch zu unterstützen. Für Studenten stellt die Umstellung vom Erziehungsgeld zum Elterngeld tendenziell einen Nachteil dar. Während das Erziehungsgeld zwei Jahre lang in Höhe von 300 Euro ausbezahlt wurde, erhalten zuvor Nicht-Erwerbstätige nun nur noch 300 Euro für 12, maximal 14 Monate. Möchte man das Elterngeld als Bezieher der Mindestleistung auf 24 Monate strecken, so halbiert sich der Leistungssatz auf 150 Euro pro Monat.

I. Voraussetzungen für den Anspruch

Anspruch auf Elterngeld hat, wer:

- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und
- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Das Elterngeld wird dabei nur für die Lebensmonate des Kindes gezahlt, in denen diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ausnahmen bestehen bei vorübergehender Unterbrechung der Betreuung.

II. Beziehung zum Kind

Elterngeld erhalten Eltern nicht nur für ihre gemeinsamen ehelichen Kinder, sondern auch für nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder. Ferner erhalten Adoptiveltern für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege Elterngeld. Kein Elterngeld gibt es für Pflegekinder.

Stiefeltern und Eltern, die in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft zusammen leben (Lebenspartner), sind ebenso elterngeldberechtigt.

Der Vater eines nichtehelichen Kindes erhält Elterngeld auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam ist oder über die beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden worden ist. Voraussetzung ist aber, dass er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und das Kind betreut und erzieht.

III. Ausländer

EU-Bürger können Elterngeld unter bestimmten weiteren Voraussetzungen erhalten. Wichtig zum Beispiel ist, dass Freizügigkeit nach EU-Recht vorliegt. Andere ausländische Antragsteller können Elterngeld erhalten, falls sie entweder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Ein Anspruch kann ebenfalls vorliegen, wenn eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit einmal vorgelegen hat.

Dies heißt jedoch zugleich, dass kein Anspruch besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 AufenthG) oder wenn sie nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde.

IV. Höhe des Elterngeldes

Das Elterngeld ist vornehmlich als Einkommensersatzleistung konzipiert und richtet sich deshalb in der Höhe überwiegend nach dem bisher erwirtschafteten Erwerbseinkommen der Eltern. Monatlich beträgt das Elterngeld mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro. Die tatsächliche Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen Verdienst der vorhergehenden 12 Monate und nach dem Umfang der Tätigkeit nach der Geburt. Für Studenten ist vor allem interessant, dass den Mindestbetrag von 300 Euro monatlich auch Eltern erhalten, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren.

Für Eltern, die in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist erwerbstätig waren, beträgt das Elterngeld 67 % des in diesem Zeitraum durchschnittlich monatlich erzielten Einkommens. Antragsteller, deren maßgebliches Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes weniger als 1.000 Euro monatlich betrug, bekommen einen erhöhten Elterngeldsatz. Für je 20 Euro, die das maßgebliche Erwerbseinkommen unter 1.000 Euro liegt wird der Satz um einen Prozentpunkt angehoben. Maximal werden 100 % des vorherigen Erwerbseinkommens gezahlt, sofern dieses hinreichend gering war.

Besondere Umstände, die in den Monaten vor der Geburt zu Erwerbsminderungen führten, werden berücksichtigt und angerechnet.

V. Bezugsdauer

Das Elterngeld wird normalerweise für einen Kernzeitraum von 12 Monaten gezahlt. Ein Elternteil kann maximal für 12 Monate Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (bis zu 30 Wochenstunden werden toleriert) ausübt. Anspruch auf weitere zwei Monate (die so genannten Partnermonate) besteht für die Eltern, wenn sich auch der andere Elternteil Zeit zur Kindererziehung nimmt und für mindestens zwei Monate beruflich zurücktritt, so dass sich das Erwerbseinkommen verringert.

Ist nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, so kann für die gesamten 14 Monate Elterngeld nur dann bezogen werden, wenn dieser Elternteil mindestens zwei Monate lang keiner oder eingeschränkter Erwerbstätigkeit nachgeht.

Ein vor der Geburt des Kindes erwerbstätiger Elternteil kann ausnahmsweise für die gesamten 14 Monate Elterngeld beziehen, falls über mindestens 2 Monate eine Minderung des Erwerbseinkommens vorliegt und die Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil nicht möglich ist. Nicht möglich ist die Betreuung insbesondere dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls bestünde oder die Betreuung durch den anderen Elternteil wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung unmöglich ist.

Hatten beide Elternteile vor der Geburt kein Erwerbseinkommen im Sinne des Elterngeldgesetzes, stehen ihnen nur 12 Monate Elterngeld zu.

VI. Allein Erziehende

Allein Erziehende, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, haben Anspruch auf maximal 12 Monatsbeträge.

Allein Erziehende haben Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn sie die alleinige elterliche Sorge oder zumindest das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht haben, sich eine Minderung ihres Erwerbseinkommens ergibt und sie nicht mit dem anderen Elternteil in einer gemeinsamen Wohnung leben.

VII. Geschwisterbonus

Für mehr als ein Kind im Haushalt gibt es Zulagen, die sich aber nicht auf gleiche Weise wie das Elterngeld berechnen. Sofern der anspruchsberechtigte Elternteil mit einem weiteren Kind unter 3 Jahren oder mit zwei weiteren Kindern unter sechs Jahren in einem Haushalt lebt, wird das errechnete Elterngeld um zehn Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro erhöht.

Ist ein Kind behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, erhöht sich die Altersgrenze zur Berücksichtigung des Geschwisterbonus für dieses Kind auf 14 Jahre.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils errechnete Elterngeld um 300 Euro für jedes weitere Kind.

VIII. Anrechnung von Mutterschaftsleistungen

Das Mutterschaftsgeld, wie es in einem speziellen Abschnitt dieser Broschüre behandelt wird, wird der Mutter von den gesetzlichen Krankenkassen für die Zeit ab der Geburt des Kindes gewährt und wird auf das ihr zustehende Elterngeld angerechnet.

Gleiches gilt für den nach § 14 Mutterschutzgesetz vom Arbeitgeber zu zahlenden Arbeitgeberzuschuss.

Ebenfalls angerechnet wird das Mutterschaftsgeld vor der Geburt eines weiteren Kindes auf das Elterngeld des zuvor geborenen Kindes.

Mutterschaftsgeld, das von der Bundesversicherungsanstalt in Höhe von maximal 210 Euro gezahlt wird, wird ebenfalls nicht auf das Elterngeld angerechnet.

IX. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Unterhalt, Wohngeld und Kinderzuschlag wird das Elterngeld oberhalb des Mindestbetrages von 300 Euro als Einkommen berücksichtigt, bis 300 Euro pro Kind ist es anrechnungsfrei.

X. Anrechnung von Leistungen mit Einkommensersatzfunktion

Wie bereits erwähnt, ist das Elterngeld eine Einkommensersatzleistung. Deshalb werden auf das Elterngeld Einkommen mit Ersatzfunktion angerechnet. Dies sind beispielsweise Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Erwerbsminderungsrenten oder Elterngeld für ein älteres Kind.

Die Anrechnung erfolgt auf den Teil des Elterngeldes, der den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt. Der Betrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um 300 Euro. Eine Anrechnung des bisherigen Erziehungsgeldes erfolgt nicht.

XI. Begrenzte Erwerbstätigkeit

Während des Elterngeldbezuges darf in begrenztem Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgegangen werden. Voraussetzung ist, dass einer der folgenden Punkte erfüllt ist:

- Die wöchentliche Arbeitszeit übersteigt im Monatsdurchschnitt nicht 30 Wochenstunden,
- es handelt sich um eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung oder
- man betreut als geeignete Tagespflegeperson (§ 23 des 8. SGB VIII) nicht mehr als 5 Kinder in Tagespflege.

Bestimmte Arten der Erwerbstätigkeit sind also während des Bezuges des Elterngeldes möglich. In diesem Fall errechnet sich das Elterngeld als prozentualer Anteil der Differenz zwischen vorherigem Einkommen und dem Einkommen nach der Geburt. Dabei werden maximal 2.700 Euro des vorherigen Einkommens berücksichtigt. Das bedeutet, dass die oben beschriebene Elterngeldberechnung parallel auf eine Einkommensminderung angewendet wird.

Wird der Prozentsatz wegen eines Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro erhöht, gilt auch hier der entsprechend höhere Prozentsatz.

XII. Antrag

Das Elterngeld muss schriftlich und von beiden berechtigten Elternteilen gemeinschaftlich beantragt werden. Damit wird das Einverständnis mit der Aufteilung des Elterngeldes durch die Eltern zum Ausdruck gebracht. Eine Ausnahme hiervon liegt vor, wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat.

Antragsformulare sind bei den Städten erhältlich. Dort kann der Antrag dann auch eingereicht werden. Rückwirkend kann Elterngeld höchstens für die letzten drei Lebensmonate vor dem Monat des Antragseingangs gezahlt werden.

XIII. Aufteilung des Elterngeldes

Die Eltern können (verbindlich!) wählen, für welche Monate welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll, sofern beide die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Eltern können die 12 oder 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur abwechselnd (z. B. ein Elternteil für die ersten 12 Lebensmonate und das andere Elternteil für zwei weitere Lebensmonate), sondern auch gleichzeitig erhalten. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld (z. B. jeder Elternteil vom 1. bis 7. Lebensmonat) führen dabei zu einer doppelten Gesamtauszahlung pro Monat und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Lebensmonate des Kindes, in denen andere Leistungen bezogen werden, sind auf den Bezugszeitraum anzurechnen. Für die betreffenden Monate kann kein weiteres Elterngeld bezogen werden. Dies sind üblicherweise besonders Zeiten, in denen Mutterschaftsleistungen bezogen werden.

XIV. Auszahlung des Elterngeldes

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Es besteht die Möglichkeit, den Auszahlungszeitraum zu verlängern. Auf Antrag kann der einem Elternteil zustehende Monatsbetrag jeweils in zwei halben Monatsbeiträgen ausgezahlt werden.

Die Verdoppelung des Auszahlungszeitraums führt dann jedoch zur Halbierung des pro Lebensmonat des Kindes zustehenden Betrages.

Monate, für die wegen der Anrechnung anderer Leistungen (z. B. Mutterschaftsleistungen) kein Elterngeld gezahlt wird, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

Wird im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine zulässige Erwerbstätigkeit ausgeübt und somit ein Erwerbseinkommen erzielt, ist nach Ende des Elterngeldbezuges das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen.

Elterngeldrechner unter: www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner

Bestellen einer Broschüre oder Download unter:

www.bmfsfj.de unter Publikationen.

H. Das Landeserziehungsgeld

Das Landeserziehungsgeld ist ein im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld gezahlter Zuschuss, den Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten, die in Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen und Sachsen wohnen. In diesen vier Bundesländern ist es unterschiedlich konzipiert.

I. Bayern

1. Anspruchsberechtigung

Um Anspruch auf das Landeserziehungsgeld zu erhalten, muss der Antragsteller:

- seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt während des Bezugs von Landeserziehungsgeld und mindestens zwölf Monate vor Leistungsbeginn in Bayern haben (Vorwohndauer),
- ein Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in seinem Haushalt selbst betreuen und erziehen,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben (dies ist der Fall, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht überschreitet),
- Deutsche/r ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), der Schweiz oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Anspruchsberechtigt sind auch:

- Stiefeltern,
- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen, welches das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- der nichtsorgeberechtigte Elternteil mit Zustimmung des anderen.

In Härtefällen (z. B. bei Tod, schwerer Erkrankung oder Behinderung eines Elternteils, bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz) kann unter bestimmten Voraussetzungen Landeserziehungsgeld auch gezahlt werden, ohne dass sämtliche Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

2. Höhe, Dauer und Berechnung

Das in Bayern gezahlte Landeserziehungsgeld orientiert sich an der Anzahl der Kinder. Monatlich wird für das erste Kind maximal 200 Euro bei einer maximalen Bezugsdauer von 6 Monaten gezahlt. Beim zweiten Kind erhöht sich der monatliche Betrag auf 250 Euro und die Bezugsdauer auf 12 Monate. Ab dem dritten Kind bleibt die maximale Bezugsdauer bei 12 Monaten, der Betrag jedoch erhöht sich auf 350 Euro.

Das Landeserziehungsgeld ist wie das Bundeserziehungsgeld einkommensabhängig. Es wird entsprechend dem Bundeserziehungsgeld für das zweite Lebensjahr des Kindes berechnet. Die berechnen sich dabei wie folgt: Das Landeserziehungsgeld wird bei Überschreiten der Einkommensgrenze für das erste Kind um 5 %, für das zweite Kind um 6 % und ab dem dritten Kind um 7 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrags gekürzt. Ein Betrag von weniger als 10 Euro wird nicht ausgezahlt.

Das Landeserziehungsgeld wird neben der Sozialhilfe und dem Wohngeld gezahlt, es wird nicht auf diese Leistungen angerechnet. Es ist steuerfrei und kann nicht gepfändet werden.

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales stellt online unter:

www.zbfs.bayern.de/erziehungsgeld/erz-rechner.html

eine Maske zur Berechnung des Erziehungsgeldes zur Verfügung.

3. Antragsverfahren und Kontaktadressen

Das Landeserziehungsgeld ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Eine Übersicht sowie Kontaktadressen finden sich unter:

www.zbfs.bayern.de/erziehungsgeld/erz-adrliste.html.

Dabei sind folgende Antragsfristen zu beachten: Ein Antrag kann frühestens mit Beginn des 21. Lebensmonats des Kindes gestellt werden und muss spätestens zum Ende des 30. Lebensmonats vorliegen. Auskünfte und Kontaktdaten finden sich auf der oben angegebenen Website.

II. Baden-Württemberg

Das Landeserziehungsgeld wurde bis zur Abschaffung des Bundeserziehungsgeldes im Anschluss an den Bezugszeitraum für das Bundeserziehungsgeld vom 25. bis 36. Lebensmonat des Kindes gewährt.

Nach den Neuregelungen zum Elterngeld des Bundes ist es nun auch auf Landesebene zu einer Entscheidung über das Landeserziehungsgeld gekommen. Für Geburten ab 1.1.2007 wird das Landeserziehungsgeld, infolge der Einführung des Elterngeldes, in angepasster Form gezahlt.

1. Bisheriges Landeserziehungsgeld für Geburten bis 31.12.2006

Die Leistung umfasst 205 Euro monatlich für 12 Monate im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld. Ab dem 3. Kind beträgt die Leistung 307 Euro monatlich.

Die Einkommensgrenzen, bis zu denen der volle Bezug des Landeserziehungsgeldes möglich ist, betragen für Paare 1.380 Euro monatlich und für allein Erziehende 1.125 Euro monatlich.

Wird den Empfangsberechtigten oder seinem Ehegatten bzw. dem anderen Elternteil erhöhtes Bundeserziehungsgeld im ersten Lebensjahr oder bei adoptierten Kindern im ersten Betreuungsjahr gezahlt, ist ein Bezug von Landeserziehungsgeld nicht möglich.

2. Landeserziehungsgeld für Geburten ab dem 01.01.2007

Voraussetzungen für den Bezug von Landeserziehungsgeld:

- Deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder bestimmter mit der EU assoziierter Staaten (z. B. Türkei) von mindestens einem der Ehegatten oder des anderen im gleichen Haushalt lebenden Elternteils. Es reicht auch aus, wenn das Kind eine solche Staatsangehörigkeit besitzt.
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Baden-Württemberg.
- Sorgerecht für das Kind, mit dem die antragstellende Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt und das sie selbst betreut und erzieht.
- Die Person, die den Antrag stellt, darf keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. Eine Erwerbstätigkeit bis zu 21 Wochenstunden kann ausgeübt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen oder bei gleichzeitiger Teilerwerbstätigkeit beider Ehegatten/Elternteile sind bis zu 30 Wochenstunden möglich.

3. Höhe und Dauer

Das Landeserziehungsgeld beträgt bis zu 205 Euro monatlich für das erste und zweite Kind, ab dem dritten Kind in der Familie bis zu 240 Euro monatlich. Es wird im Anschluss an das Elterngeld gewährt, in der Regel ab dem 13. oder 15. Lebensmonat des Kindes.

Die Einkommensgrenzen für den Maximalbetrag gelten wie bisher (1.380 Euro bei Paaren und 1.125 Euro bei allein Erziehenden). Für jedes weitere Kind erhöhen sich die Einkommensgrenze um jeweils 230 Euro.

Werden die betreffenden Einkommensgrenzen überschritten, entfällt das Landeserziehungsgeld nicht komplett. Vielmehr vermindert es sich in Stufen von 26 Euro. Tabellen hierzu sind auf den Internetseiten der L-Bank zu entnehmen.

Ab dem Jahr 2010 werden die Einkommensgrenzen für Paare auf 1.480 Euro und für allein Erziehende auf 1.225 Euro angehoben.

4. Antrag

Der Antrag auf Landeserziehungsgeld kann erst ab dem zehnten Lebens- oder Betreuungsmonat des Kindes gestellt werden. Bei Genehmigungsverfahren werden die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigt. Landeserziehungsgeld kann nur zusammenhängend und für volle Lebensmonate beantragt werden.

Wie immer sollte man sich beeilen, den Antrag einzureichen, da die maximale Rückwirkung auf 6 Monate begrenzt ist.

5. Änderungen innerhalb des Bezugszeitraumes

Erhöht sich die Kinderzahl noch einmal oder tritt ein Härtefall (beispielsweise Tod, schwere Krankheit, Behinderung, Scheidung oder Trennung) nach dem Bescheid über das Landeserziehungsgeld ein, wird dies auf Antrag der weiteren Lebens- oder Betreuungsmonate berücksichtigt. Es gilt eine Rückwirkungsfrist von 6 Monaten.

6. Hotline Familienförderung

Telefon: 0800 6645471 (gebührenfrei)

Fax: 0721 150-3191

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Download Antrag: www.l-bank.de

Erziehungsgeldstelle für Baden-Württemberg:
Landeskreditbank Baden-Württemberg
76113 Karlsruhe
Tel. 0721 38330

III. Sachsen

In Sachsen ist ebenfalls eine dem Bundeserziehungsgeld angeschlossene Förderung durch eine landesspezifische Maßnahme möglich. Es werden v. a. diejenigen unterstützt, die sich für eine längerfristige häusliche Kinderbetreuung entscheiden.

1. Bisheriges Landeserziehungsgeld für Geburten bis 31.12.2006

Im Anschluss an das Bundeserziehungsgeld kann man vom Freistaat Sachsen für neun Monate Landeserziehungsgeld erhalten. Es beträgt bis zu 205 Euro pro Monat und Kind. Ab dem dritten Kind sowie für Schüler, Auszubildende und Studenten beträgt es sogar bis zu 307 Euro. Wer für das Kind jedoch einen Platz in einer mit staatlichen Mitteln geförderten Kindertageseinrichtung oder eine staatliche Förderung der Tagespflege beansprucht, ist vom Landeserziehungsgeld in aller Regel ausgeschlossen.

Das Landeserziehungsgeld wird rückwirkend nur für einen Monat vor der Antragstellung gezahlt. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Beginn des Leistungszeitraumes gestellt werden, das heißt ab dem neunten oder ab dem 21. Lebensmonat des Kindes.

2. Neuregelung ab 1.1.2007

Für Eltern, deren Kinder ab dem 1.1.2007 geboren worden sind, hat der Sächsische Landtag beschlossen, dass die Leistungen im 3. Lebensjahr wie folgt stärker nach Kinderzahl gestaffelt und ab dem zweiten Kind verbessert werden: für das erste Kind erhalten die Eltern neun Monate lang je 200 Euro, für das zweite Kind neun Monate lang je 250 Euro und ab dem dritten Kind zwölf Monate lang je 300 Euro. Voraussetzung für diesen Leistungsumfang ist, dass für dieses Kind seit dem vollendeten 14. Lebensmonat kein Platz in einer staatlich geförderten Kindertagesstätte in Anspruch genommen wurde. Andernfalls gilt der gleiche Leistungsumfang wie bei Leistungsbezug im 2. Lebensjahr. Ein Leistungsbezug bereits im 2. Lebensjahr (z. B. im Anschluss an das Bundeselterngeld) wird wie folgt ermöglicht:

- 1. Kind: fünf Monate je 200 Euro
- 2. Kind: sechs Monate je 250 Euro
- ab 3. Kind: sieben Monate je 300 Euro

Zusätzlich werden die bisherigen Einkommensgrenzen von 13.500 und 16.500 Euro jeweils um 600 Euro erhöht. Eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen findet sich unter:

www.familie.sachsen.de/download/Uebersicht_Leistungen_LErzGG_nach_Beschlussfassung_SLT_07.pdf

3. Erforderliche Unterlagen

Um das Landeserziehungsgeld zu beantragen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Landeserziehungsgeld,
- Bescheinigungen - Anlage zum Antrag auf Erziehungsgeld für das Kind,
- Verdienstbescheinigung der Antragstellerin - Anlage zum Antrag auf Erziehungsgeld,
- Verdienstbescheinigung des (Ehe/Lebens) Partners - Anlage zum Antrag auf Erziehungsgeld und
- Geburts-/Abstammungsurkunde im Original.

Das Landeserziehungsgeld wird einkommensabhängig auf Antrag gewährt. (Der Antrag auf Landeserziehungsgeld kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich bei den Ämtern für Familie und Soziales angefordert und ausgefüllt entweder persönlich oder schriftlich beim zuständigen Amt wieder abgeben werden.

4. Kontakt

Das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen: Telefon: 0371 577-0 Fax: 0371 577-282

E-Mail: poststelle@slfs.sms.sachsen.de

Sprechzeiten:

Montag-Donnerstag 9.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Postanschrift:

Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales

Postfach 1362

09072 Chemnitz

IV. Thüringen

In Thüringen wird auf Antrag ab dem Tag der Vollendung des zweiten Lebensjahres ein Thüringer Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz (bisher nach dem Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz) gezahlt. Antragsbearbeitende Stelle ist das Sozialamt der Stadt Jena.

1. Höhe und Dauer

Dieses Gesetz trat ab 01.07.2006 in Kraft. Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Kindern zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr. Die Höhe des Thüringer Erziehungsgeldes für das anspruchsbegründende Kind ist abhängig von der Vorkinderzahl (Mehrkinderbonus durch ältere Geschwisterkinder für die noch Kindergeld bezogen wird) und gestaffelt. Das Thüringer Erziehungsgeld beträgt hiernach für das erste Kind 150 Euro monatlich, für das zweite Kind 200 Euro monatlich, für das dritte Kind 250 Euro monatlich und 300 Euro monatlich für das vierte und weitere Kinder.

2. Antragsberechtigung

Das Geld wird - auf Antrag - an diejenigen Eltern ausgezahlt, die ihr Kind selbst erziehen. Wer sein Kind im dritten Lebensjahr in einen Kindergarten oder in Kindertagespflege betreuen lässt, muss ebenfalls einen entsprechenden Antrag ausfüllen. Er unterschreibt eine Abtretungserklärung für das Erziehungsgeld bis zu einem Betrag von maximal 150 Euro im Monat. Das Erziehungsgeld geht dann direkt an die Einrichtung. Wenn nur eine stunden- oder tageweise Betreuung des Kindes im Kindergarten vereinbart ist, ist der Träger verpflichtet, den Eltern das Erziehungsgeld anteilig zu erstatten. Bei Nichtbeantragung wird der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson diesen Betrag ggf. zusätzlich über die Gebühren in Rechnung stellen. Zu Beachten ist hierbei, dass Erziehungsgeld höchstens für 6 Monate ab Antragstellung rückwirkend gewährt wird.

3. Kontakt

Kontaktdaten und weitere Links finden sich unter:

www.jena.de im Bereich Stadtverwaltung und Soziales und anfolgend im Unterordner Familie und Soziales.

I. Leistungen der Krankenversicherung

Bis zum 25. Lebensjahr ist man normalerweise über die Familienversicherung bei seinen Eltern mitversichert. Danach muss ein Student in die studentische Pflichtversicherung wechseln, die relativ günstig ist. Ab dem 30. Lebensjahr oder einer Studienzeit von länger als 14 Fachsemestern kommt diese Versicherung nicht mehr in Frage. Danach wechselt ein Student in die Gruppe der „Freiwillig-versicherten“ und erlebt dabei signifikante Beitragssteigerungen.

In Deutschland ist dies zwar beinahe selbstverständlich, dennoch soll erwähnt sein, dass eine werdende Mutter, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder familienversichert ist, Anspruch auf Mutterschaftshilfe nach der Reichsversicherungsordnung und den Bestimmungen des SGB V hat.

Die Mutterschaftshilfe umfasst alle medizinischen Kosten, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt entstehen. Auch gehören die regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen dazu. Ebenso wird ein 12-stündiger Geburtsvorbereitungskurs übernommen.

Von den gesetzlichen Krankenversicherungen werden im Schwangerschaftsverlauf Leistungen wie die medizinische Erkennung der Schwangerschaft, die Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft, die Betreuung nach der Geburt (z. B. durch eine Hebamme), die Erkennung und Überwachung von Risikoschwangerschaften, Ultraschalldiagnostik, Untersuchungen auf Infektionen Untersuchung und Beratung der Wöchnerinnen und die Kosten der Entbindung im Krankenhaus übernommen. Hausgeburten sind etwas aus der Mode gekommen. Ob die dabei entstehenden Kosten von der Kasse übernommen werden, muss bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden.

Weitere Leistungen sind die häusliche Pflege durch eine Pflegekraft, falls dieses notwendig ist und von keiner anderen im Haushalt lebenden Person ausgeübt werden kann. Ebenso wird eine Haushaltshilfe bereitgestellt, falls diese in Folge der Schwangerschaft oder Entbindung notwendig ist und die Arbeit von keiner anderen im Haushalt lebenden Person übernommen werden kann.

I. Versicherung des Kindes

Besteht eine Mitversicherung bei den Eltern, ist auch das (Enkel-)Kind bei diesen mitversichert. Wenn die Studentin in der studentischen Pflichtversicherung ist, ist das Kind durch sie familienmitversichert. Ansprüche hinsichtlich der Krankenversicherung können bei Trennung der Eltern gegenüber dem leiblichen Vater des Kindes geltend gemacht werden.

In den vergangenen Jahren wurde die Eigenbeteiligung der Versicherten in einigen Bereichen erhöht. Studenten, die Leistungen nach dem BAföG empfangen oder ein sonstiges geringes Einkommen haben, können in den meisten Fällen von der Zuzahlungspflicht, die an Einkommensgrenzen gebunden ist, befreit werden. Die Einkommensgrenzen variieren regelmäßig und sollten bei der jeweiligen Krankenkasse erfragt werden. Wer über der Einkommensgrenze liegt, kann am Ende des Jahres eine teilweise Rückerstattung beantragen. Daher sollten möglichst alle Quittungen und Belege aufgehoben werden.

II. Krankengeld bei Krankheit der Kinder berufstätiger Eltern

Berufstätige Eltern haben bei Krankheit ihres Kindes Anspruch auf zehn (allein Erziehende auf 20) Pflgetage im Jahr pro Kind und damit auch Anspruch auf Erhalt von Krankengeld. In der Regel zahlt der Arbeitgeber den Lohn nicht weiter. Stattdessen zahlt die Krankenkasse Krankengeld. Ein Attest des Kinderarztes muss vorgelegt werden. Die Leistungen können nur dann gewährt werden, wenn kein anderes Haushaltsmitglied die Betreuung des kranken Kindes übernehmen kann.

III. Haushaltshilfe aus medizinischen Gründen

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine Haushaltshilfe, falls den Eltern oder dem alleinsorgenden Elternteil die Haushaltsführung nicht möglich ist. Gründe dafür könnten Krankenhausaufenthalte, schwere Erkrankungen mit absoluter Bettruhe, weitere Entbindungen oder ein Kuraufenthalt sein.

Weitere Details sind bei der jeweiligen Krankenkasse zu erfragen.

IV. Verlängerung der Versicherungspflicht

Studenten, die das 30. Lebensjahr vollendet haben oder über das 14. Fachsemester hinaus studieren, fallen nicht mehr unter die gesetzliche Versicherungspflicht. Sie müssen sich „freiwillig“ weiterversichern. Dabei werden die Beiträge nicht unwesentlich erhöht. Allerdings können Gründe geltend gemacht werden, die als Ausnahme eine Verlängerung der Versicherungspflicht ermöglichen.

Für Studenten mit Kindern ist hier vor allem interessant, dass Schwangerschaft und Kindererziehung die Versicherungspflicht um drei Semester verlängern können.

Da es neben Schwangerschaft und Kindererziehung noch andere Umstände gibt, die eine Verlängerung ermöglichen, sollte sich jeder von seiner Krankenkasse beraten lassen.

J. Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld I (ALG I) ist eine Leistung aus einer Sozialversicherung, in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigte einzahlen, um bei Arbeitsplatzverlust vorübergehend durch die Versicherung versorgt zu sein. Voraussetzung für den Empfang von ALG I ist, dass innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate lang versicherungspflichtig gearbeitet und somit in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt wurde. Zeiten des Mutterschutzes werden wie ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis behandelt und mit angerechnet. Außerdem muss der Betreffende bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sein.

Studenten erhalten normalerweise kein Arbeitslosengeld, da dieses voraussetzt, dass man dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung steht und als arbeitssuchend gemeldet ist. Allein die Bereitschaft, das Studium im Falle eines Jobangebotes abzubrechen, reicht dazu nicht aus. Auch reicht es nicht aus, wenn der Betreffende maximal 20 Stunden pro Woche oder nur während der Semesterferien oder nur abends/nachts und an Wochenenden arbeiten kann.

Das ALG I ist also für die Mehrheit der Studenten eine sehr unwahrscheinliche Geldquelle. Es handelt sich wohl eher um einen seltenen Ausnahmefall, wenn ein Student hierher eine Leistung beziehen kann. Vor allem relevant dürfte das ALG I wohl für die Studenten sein, die eine Ausbildung gemacht haben und ihr Studium nicht fortführen.

Der Arbeitslose hat sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. Eine Meldung ist auch zulässig, wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten, der Eintritt der Arbeitslosigkeit aber innerhalb der nächsten drei Monate zu erwarten ist.

Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I nicht, können Studenten, die sich beurlauben lassen, Arbeitslosengeld II beziehen. In diesem Falle erhalten sie jedoch keine Leistungen nach dem BAföG mehr. Siehe dazu den Beitrag zum ALG II.

Unter <http://www.arbeitsagentur.de/>

lässt sich die zuständige Arbeitsagentur vor Ort finden.

K. Allgemeines zum ALG II und der Sozialhilfe nach SGB XII

ALG II nach dem SGB II unterscheidet sich von der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Ersteres erhalten alle Bedürftigen, die erwerbsfähig sind, Sozialhilfe nur solche, die nicht erwerbsfähig sind.

Studenten gelten grundsätzlich als erwerbsfähig und fallen damit unter das SGB II. Nur wenn sie für voraussichtlich mindestens sechs Monate erwerbsunfähig sind, kommt die Sozialhilfe nach dem SGB XII in Betracht (dauerhafte Erwerbsunfähigkeit).

Von beiden Arten der Sozialhilfe sind Studenten aber zunächst grundsätzlich ausgeschlossen, da sie zunächst anderen gesetzlichen Regelungen unterliegen, wie zum Beispiel dem BAföG. Die Leistungen aus dem SGB II sind grundsätzlich nachrangig zur Selbsthilfe und anderen Finanzierungsformen. Einige Fälle, in denen Studenten dennoch Mittel auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher II und XII beziehen können, werden in den nächsten Abschnitten behandelt.

Im Folgenden wird ALG II als Synonym für Arbeitslosengeld II/Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Hartz IV, wie es auch landläufig genannt wird, benutzt.

Für Studenten gibt es grundsätzlich kein Arbeitslosengeld II, sofern sie sich nicht wegen Schwangerschaft oder Kindeserziehung beurlauben lassen. Aber es besteht Anspruch auf schwangerschaftsbedingten Mehrbedarf und auf einmalige Leistungen wegen Schwangerschaft (z. B. Schwangerschaftsbekleidung) und die Erstausrüstung fürs Kind. Zu einer Härtefallregelung zum Abschluss des Studiums mittels eines zinslosen Darlehens vergleiche die Abschnitte zu den Studienkrediten.

I. Einmalleistungen aus dem SGB II

Es besteht ein Anspruch auf einmalige Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und eine Erstausrüstung für das Kind. Mit der Erstausrüstung sind beispielsweise Bekleidung, Kinderbett, Hochstuhl oder Kinderwagen gemeint. Dabei wird in dem Gesetz explizit darauf hingewiesen, dass auch Bedürftige die Einmalleistungen in Anspruch nehmen können, die nicht die Regelleistung beziehen. Somit beziehen sich die Leistungen auch auf BAföG-Empfänger.

Der Mehrbedarf für Einmalleistungen entsteht nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung und wird daher auch nicht vom BAföG abgedeckt. Ein Anspruch aus dem ALG II nach dem SGB II besteht also auch für Studenten, die BAföG empfangen, falls das Einkommen bzw. BAföG unter dem Regelsatz liegt oder diesen nur geringfügig übersteigt.

Ähnliche Regelungen bestehen für mehrtägige Klassenfahrten des Kindes.

Achtung: Quittungen von bereits angeschafften Gegenständen werden regelmäßig nicht akzeptiert! Eine Bewilligung im Vorhinein einzuholen ist ratsam!

Bei Studenten werden Anträge häufig pauschal abgewiesen, da grundsätzlich kein Anspruch auf Sozialgelder besteht. In diesem Falle sollte man noch einmal nachhaken und auf sein Recht insistieren.

Antragstellung bei der örtlichen ARGE oder Kommune. Ein Verzeichnis der Adressen ist unter <http://www.arge-sgb2.de/> zu finden.

II. Mehrbedarf des ALG II (auch für BAföG-Bezieher)

Der Ausschluss vom ALG II nach § 7 SGB II für Studenten bezieht sich nur auf den Bedarf, der durch die Ausbildung entsteht. Bedarf, der aus einem anderen Grunde vorliegt, also nicht durch die Ausbildung verursacht wird, sondern beispielsweise durch Kindesgeburt und Erziehungsarbeit, muss getrennt betrachtet werden. Während das BAföG durch Regelsatz und Unterkunftszuschuss den Lebensunterhalt während der Ausbildung abdeckt, bestehen Ansprüche auf Mehrbedarfszuschläge und einmalige Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB II auch für Studenten.

Vor der Geburt: Nach dem SGB II bestehen Mehrbedarfsansprüche für Schwangere ab der 12. Schwangerschaftswoche. Dieser Mehrbedarf beträgt 17 % des Regelsatzes, also 59 Euro monatlich bei Alleinstehenden und monatlich 53 Euro bei bedürftigen Paaren.

Nach der Geburt: Der Mehrbedarf für allein Erziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren beträgt 36 % des Regelsatzes. Das sind monatlich 125 Euro. Bei mehr als drei Kindern beträgt der Mehrbedarf pro Kind unter 18 Jahren jeweils zwölf Prozent des Regelsatzes und somit 42 Euro pro Kind und Monat.

Die Berechnung der gesamten Mehrbedarfssumme erfolgt durch einfache Addition. Der Mehrbedarf ist so nach oben begrenzt, denn die Summe aus dem Mehrbedarf darf die Höhe des Regelsatzes nicht überschreiten.

Der Antrag muss bei der örtlichen ARGE oder der Kommune gestellt werden. Ein Verzeichnis der Adressen befindet sich unter <http://www.arge-sgb2.de/>

III. Beurlaubung und ALG II-Bezug

Studenten können sich wegen Schwangerschaft oder zur Betreuung eines Kleinkindes vom Studium beurlauben lassen. Tun sie dies, so haben sie keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen. Es empfiehlt sich, rechtzeitig die Fristen für Beurlaubungen in Erfahrung zu bringen!

Ein Student, der sich beurlauben lässt, zählt zu der Gruppe der erwerbsfähigen Bedürftigen und unterliegt der Sozialgesetzgebung nach dem SGB II. Daher kann der betreffende Student ALG II beantragen und Leistungen des ALG II in vollem Umfang beziehen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind im Allgemeinen:

- Bedürftigkeit, d. h. eine finanzielle Notlage.
- Unzumutbarkeit oder fehlende Möglichkeit, den eigenen Unterhalt durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft zu sichern. Diese Pflicht, durch eigene Erwerbstätigkeit den Unterhalt sicher zu stellen, besteht bei Eltern von unter 3-jährigen Kindern nicht, wenn das Kind keinen Betreuungsplatz hat (§ 10 Abs. 1 Zif. 3 SGB II).
- Die Eltern oder der Partner können nicht zum Unterhalt des Bedürftigen herangezogen werden (da sie selbst nichts zu entbehren haben oder aus der Pflicht genommen wurden). Falls eine Studentin schwanger ist oder ein Kind bis zu sechs Jahren hat, können die Eltern in der Regel von der Unterhaltspflicht befreit werden.

Zu beachten ist, dass das ALG II nicht rückwirkend gewährt wird. Am besten sollte der Antrag für das ALG II parallel zum Antrag auf Beurlaubung gestellt werden. Dauert das Genehmigungsverfahren der Universität etwas länger, sollte man versuchen, eine vorläufige Bescheinigung über die Beurlaubung zu bekommen, mit der man sich dann an die betreffende Stelle wendet. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Beurlaubung eine notwendige Bedingung zum Empfang von ALG II ist. Damit ist sie aber kein hinreichender Grund für den Empfang des ALG II!

ALG II oder Sozialgeld wird nur gewährt, falls kein eigenes Vermögen vorhanden ist. Aufgrund einiger Freibeträge sind nicht alle Vermögensgegenstände anrechnungspflichtig:

- Für den Antragsteller und den Partner gilt jeweils ein Grundfreibetrag von 200 Euro pro Lebensjahr. Mindestens jedoch 4.100 Euro und höchstens 13.000 Euro.
- Für jedes im Haushalt lebende Kind gilt ein weiterer Freibetrag von 4.100 Euro. (Die Summe muss dem jeweiligen Kind eindeutig zugeordnet werden können, sollte also auf dem Konto des betreffenden Kindes sein.)
- Zusätzlich gilt für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (Antragstellende, Partner, Kinder) ein weiterer Freibetrag für notwendige Anschaffungen von je 750 Euro und ein Freibetrag für Anlagen zur Altersvorsorge.
- Riester-Renten sind ohne Obergrenze anrechnungsfrei. Andere Anlagen zur Alterssicherung sind bis zu 200 Euro pro Lebensjahr bei maximal 13.000 Euro anrechnungsfrei, falls sie tatsächlich erst zum Renteneintritt ausgeschüttet werden können. (Dies sind nicht die oben bereits erwähnten Vermögensfreibeträge.)

- Der angemessene Hausrat, pro erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein angemessenes Kraftfahrzeug, angemessene Vermögensgegenstände/Erbstücke ideellen Wertes müssen nicht einbezogen werden.

Die maximalen Leistungen aus dem ALG II umfassen bei Alleinstehenden bundeseinheitliche 347 Euro, bei Partnern (in einem Haushalt) jeweils 312 Euro. Für ein Kind bis zum 14. Lebensjahr können 208 Euro geltend gemacht werden und für Kinder bis 18 Jahre 278 Euro. Hinzu kommen Leistungen für Wohnung und Heizung.

ALG II Rechner zum Beispiel unter: <http://finanzen.aol.de/Tools/>

IV. Sozialgeld für das Kind

Immatrikulierte Studenten sind mit einigen Ausnahmen von den Leistungen des SGB II ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen von den Leistungen der Sozialgesetzbücher sind dagegen die Familienangehörigen der Studenten, die hilfsbedürftig sind. Studierende Eltern können für Kinder Sozialgeld nach dem SGB II beantragen, falls das Kind ein geringes Einkommen hat. Ein geringes Einkommen des Nachwuchses sollte wohl der Normalfall sein. Wenn das Einkommen eines Kindes unter 15 Jahren 60 % des Regelsatzes (also 208 Euro) und die anteiligen Unterkunftskosten nicht überschreitet, kann Sozialgeld für das Kind beantragt werden. Gleiches gilt für Kinder unter 18 Jahren, die nicht mindesten 80 % des Regelsatzes zuzüglich anteiliger Unterhaltskosten (also 278 Euro) haben.

Als Einkommen eines Kindes gelten:

- das Kindergeld,
- der Unterhaltsanspruch,
- der Kinderzuschlag.

Das Kindergeld wird dem Kind selbst als Einkommen angerechnet. Es ist nicht zur Bedarfsdeckung der Eltern gedacht. Der Sozialgeldanspruch des Kindes vermindert sich um den Kindergeldanspruch.

Unterhaltsansprüche der Kinder bestehen gegen einen Elternteil, der sich der Kindessorge entzieht, häufig also gegen den Vater, wenn dieser nicht selbst Sorge übernimmt. Wenn die Mutter für das Kind oder sich selbst Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen will, muss sie den Namen des Vaters angeben. Unterhaltsleistungen des Kindesvaters sind voranging gegenüber den staatlichen Sozialhilfeleistungen. Eine Ausnahme zur Regel der Nennung des Kindesvaters besteht, falls schwerwiegende und nachvollziehbare Gründe zum Verschweigen des Namens bestehen.

Wenn die Mutter den Namen des Vaters nicht kennt, muss sie dies glaubhaft machen.

Beachte hierzu auch die Abschnitte zum Unterhalt und zum Unterhaltsvorschuss in dieser Broschüre.

L. Jugendämter

Die kommunalen Jugendämter bieten vielfältige Hilfeleistungen an: Hilfen bei der juristischen Abwicklung von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsangelegenheiten, Berechnung und Beurkundungen des Unterhaltsanspruches, Durchsetzung des Unterhaltsanspruches und die Beurkundungen über Erklärungen der gemeinsamen Kindessorge bei nicht verheirateten Eltern sind nur einige Beispiele für die zahlreichen Hilfeleistungen des Jugendamtes. Eine Beratung lohnt also auf jeden Fall. Im Falle einer unehelichen Kindesgeburt wird das Jugendamt durch das Standesamt über die Geburt informiert, woraufhin es oft mit einem Beratungsangebot auf die junge Mutter zugeht. Aber selbst, wenn dies nicht geschieht, sollte man möglichst bald einen Termin vereinbaren, um weitere Möglichkeiten und juristische Aspekte vor Ort in Erfahrung zu bringen.

Eine ausführliche Broschüre zur Beistandschaft durch das Jugendamt lässt sich unter www.bmfsfj.de unter Publikationen finden.

M. Bundesstiftung Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens

Die Bundesstiftung Mutter und Kind ist seit 1984 aktiv und hat ein Budget von 92 Millionen Euro zur Verfügung. Mit jährlich bis zu 150.000 jungen Familien und Müttern, die sie unterstützt, ist die Bundesstiftung eine wichtige Institution der Familienunterstützung. Dabei werden die Mittel nicht direkt durch die Bundesstiftung zur Verfügung gestellt, sondern an Landesstiftungen weitergeleitet, die vor Ort zuständig sind:

Geschäftsstelle der Bundesstiftung:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Dienststelle Bonn
Rochusstraße 8 - 10
53123 Bonn
Tel.: 0228 930-2742
E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de

Baden-Württemberg:
Stiftung „Familie in Not“
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart

Bayern: Landesstiftung
„Hilfe für Mutter und Kind“
www.zbfs.bayern.de/stiftung

Berlin:
Stiftung „Hilfe für die Familie“ -
Stiftung des Landes Berlin
www.stiftunghilfe.de

Brandenburg:
Stiftung „Hilfe für Familie in Not -
Stiftung des Landes Brandenburg“
Heinrich-Mann-Allee 103 - Haus 3
14473 Potsdam

Bremen:
Arbeitsgemeinschaft aus Caritas-
verband und Diakonischem Werk
vertreten durch den Caritasverband
Bremen e.V.
Kolpingstraße 3
28195 Bremen

Hamburg:
Arbeitsgemeinschaft aus Caritas-
verband und Diakonischem Werk
vertreten durch den Caritasverband
für Hamburg e.V.
www.caritas-hamburg.de

Hessen:
Caritas-Diakonie-Konferenz
vertreten durch das Diakonische Werk
in Kurhessen-Waldeck
Kölnische Straße 136
34119 Kassel
Tel.: 0561 1095-118
Fax: 0561 1095-295
E-Mail: e.wettlaufer@dwkw.de

Mecklenburg-Vorpommern:
Stiftung „Hilfen für Frauen und
Familien“ Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Straße 47
19061 Schwerin
Tel.: 0385 58895425
Fax: 0385 5889547
E-Mail: stiftung@sm.mv-regierung.de

Niedersachsen:
Stiftung „Familie in Not“
Postfach 1 41
30001 Hannover
E-Mail: FamilieinNot@mfas.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen:
Caritasverband für die Diözese
Münster e.V.
www.dicvmuenster.caritas.de

Rheinland-Pfalz: Stiftung „Familie in
Not“ Rheinland-Pfalz
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
E-Mail: beate.krähe@masfg.rlp.de

Saarland: Caritasverband für
Saarbrücken und Umgebung e.V.
Johannisstraße 2
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 30906-0
Fax: 0681 30906-18
E-Mail: info@caritas-saarbruecken.de

Sachsen: Stiftung „Hilfe für Familien,
Mutter und Kind“
Reichsstraße 3
09112 Chemnitz
Tel.: 0371 577-370
Fax: 0371 577-282
E-Mail: stiftung@slfs.sms.sachsen.de
www.slfs.sachsen.de

Sachsen-Anhalt: „Familie in Not - Land
Sachsen-Anhalt e.V.“
Halberstädter Str. 39a
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 6273605
Fax: 0391 6273608
E-Mail: fin@ms.lsa-net.de

Schleswig-Holstein:
Stiftung „Familie in Not“
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Thüringen: Stiftung „Nothilfe für die
Familie - Hilfe für schwangere Frauen
in Not“ Thüringen
www.ts-sufin.de

Die Bundesstiftung unterstützt Familien und allein Erziehende sowie werdende Mütter in Konfliktsituationen oder Notlagen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die werdenden Mütter rechtzeitig an die betreffende Schwangerschaftsberatungsstelle wenden (siehe im entsprechenden Abschnitt dieser Broschüre). Wesentliches Ziel der Stiftung ist es, den Müttern die Schwangerschaft zu erleichtern.

Für einmalige Anschaffungen (wie zum Beispiel die Erstausrüstung des Kindes, Umstandskleidung und Einrichtung des Kinderzimmers) können bis zu 1.200 Euro gewährt werden. Zum Teil kann es auch Unterstützung für die Betreuung geben. Finanzhilfen, die einer jungen Familie für den gleichen Zweck, zum Beispiel aus der Sozialhilfe oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende zustehen, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Mittel aus der Bundesstiftung werden jedoch nicht mindernd auf Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet.

Auf die Stiftungsleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Höhe der Hilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf und auch nach der Anzahl der Antragsteller.

Wichtig: Die werdende Mutter muss sich spätestens bis zur 20. Schwangerschaftswoche an eine Beratungsstelle wenden, sonst kann sie keinen Antrag mehr stellen! Man sollte sich rechtzeitig um einen Termin bemühen. Bei 150.000 Schwangeren, die jährlich von der Bundesstiftung unterstützt werden, kann der Andrang unter Umständen recht groß sein. Am besten ist es wohl, man kümmert sich schon zu Schwangerschaftsbeginn um einen Termin.

Wesentliche Voraussetzungen in Kürze:

- Der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt liegt in Deutschland.
- Ein Schwangerschaftsattest (zum Beispiel Mutterpass) liegt vor.
- Die werdende Mutter wendet sich möglichst früh (binnen der ersten 20 Schwangerschaftswochen) in der Schwangerschaft an eine örtliche Schwangerschaftsberatungsstelle, lässt sich dort beraten und beantragt die Hilfe der Bundesstiftung.

- Es besteht eine Notlage. Dazu muss die Beratungsstelle die Einkommensverhältnisse überprüfen. Zuschüsse der Bundesstiftung sind nur möglich, wenn andere Sozialleistungen, einschließlich der Sozialhilfe, nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig eintreffen.

Örtliche Beratungsstellen lassen sich am besten im Telefonbuch oder Internet unter: Caritas, Sozialdienst katholischer Frauen, donum vitae, Diakonisches Werk, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Pro Familia oder Arbeiterwohlfahrt finden.

N. Wohngeld

Wohngeld begünstigt diejenigen, die aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nicht allein in der Lage sind, eine angemessene Wohnung zu bezahlen. BAföG-Empfänger erhalten eigentlich kein Wohngeld, da für ihre Wohnkosten im BAföG gesorgt wird. Ausnahmen gibt es jedoch für diejenigen Studenten, die zwar dem Grunde nach förderungswürdig sind, aber ihre Ansprüche nicht geltend machen können, weil sie Altersgrenzen oder Förderungshöchstdauern überschritten oder Leistungsnachweise nicht erbracht haben. Erhält ein Student keine Förderung nach dem BAföG, weil er oder seine Eltern ein zu hohes Einkommen haben, oder weil er ein zu hohes Vermögen hat, so besteht auch kein Anspruch auf Wohngeld.

Studenten, die Wohngeld beantragen, müssen zu den üblichen Unterlagen auch einen Ablehnungsbescheid über einen BAföG-Antrag einreichen. Falls man schon weiß, dass man keinen BAföG-Anspruch hat und die Ablehnung nur für das Wohngeldamt benötigt, sollte man dies dem zuständigen BAföG-Amt von vornherein mitteilen und so eventuell die Bearbeitungszeit verkürzen.

Sobald man mit seinem Partner zusammenzieht oder nach der Kindesgeburt, wandelt sich die Situation. Ab diesem Zeitpunkt wohnen die jungen Eltern oder allein Erziehenden in einem Mischhaushalt mit Nicht-BAföG-Berechtigten. In diesem Falle ist die Familie wohngeldberechtigt. Beantragen lässt sich das Wohngeld bereits während der Schwangerschaft.

Ob und in welcher Höhe Wohngeld gewährt wird, hängt von der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens, der Höhe der Miete und vom Wohnort ab. Der Darlehensanteil der BAföG-Leistung wird nicht und der Zuschussteil des BAföG nicht komplett als Einkommen angesehen.

Wohngeld wird erst ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist und längstens für die Dauer von 18 Monaten bewilligt. Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die notwendigen Antragsunterlagen sind beim jeweiligen Wohnungsamt in den Bürgerbüros oder auch online über das Internet erhältlich.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind, ebenso wie BAföG-Empfänger, Empfänger von Sozialhilfe und ALG II oder Bezügen aus dem SGB VII.

O. Kirchliche Beratungsstellen

Keiner sollte sich vor religiös motivierter Hilfestellung scheuen, auch wenn er selbst nichts mit der Kirche zu tun hat oder nicht einmal christlich geprägt ist. Anliegen der kirchlichen Dienste ist zunächst die Hilfe am Menschen, nicht die Missionierung. Die Kirchen unterhalten nach wie vor die meisten Beratungsstellen und Hilfsangebote. Eine Beratung ist völlig unverbindlich.

I. Caritas

Die Caritas setzt sich für Menschen in Not, für gesellschaftlich Schwache durch fachgerechte soziale Hilfen und die Mitgestaltung von notwendigen Rahmenbedingungen ein. Zu den wichtigsten Aufgaben der nach Diözesen gegliederten Verbände gehören die Beratung und die Betreuung von Diensten und Einrichtungen vor Ort. Die Caritas vertritt die Anliegen von hilfsbedürftigen Menschen gegenüber Gesellschaft und Politik und sorgt für finanzielle und organisatorische Mittel. Die Caritas arbeitet unabhängig von Geschlecht und Religionszugehörigkeit.

Der örtliche Verband ist im Internet unter www.caritas.de zu finden.

II. Diakonisches Werk

Das Diakonische Werk ist ein Wohlfahrtsverband innerhalb der Evangelischen Kirche und zahlreichen Freikirchen in Deutschland. Das Diakonische Werk handelt im Sinne der sozialen Arbeit der Evangelischen Kirchen an Menschen aller Altersgruppen und unabhängig von Geschlecht und Religionszugehörigkeit.

Die Diakonischen Werke finden sich unter: www.diakonie.net/

III. Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)

Der Verband steht der katholischen Caritas nahe. Dabei bietet der SkF unabhängig von Religionszugehörigkeit Hilfe an.

Der SkF ist sicher eine der kompetentesten und engagiertesten Anlaufstellen für viele Hilfestellungen rund um das Thema Kind und Familie. Allein die enorme Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen zeigt, dass hier nicht nur Richtlinien umgesetzt, sondern wirklich geholfen werden soll.

Es gibt 157 Ortsvereine und 11 Außenstellen mit 9.000 Mitgliedern, 4.400 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen ohne Mitgliedschaft und 5.000 berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die SkF-Ortsvereine sind Träger von:

- ca. 120 Schwangerschaftsberatungsstellen,
- ca. 31 Mutter-Kind-Einrichtungen,
- ca. 40 Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe und
- ca. 35 Frauenhäusern.

Außerdem unterhalten die SkF-Ortsvereine insgesamt 37 Adoptions- und Pflegekinderdienste. Sie betreiben auch so genannte Babyklappen.

www.skf-zentrale.de

Weitere Adressen: www.katholische-eheberatung.de/index.php?id=110

IV. Sonstige Beratungsangebote

Die Arbeiterwohlfahrt, kurz AWO, ist ein dezentral organisierter Wohlfahrtsverband. Ihre Hauptaufgabe ist es, sozial schlechter gestellte Menschen zu unterstützen. Heutzutage betreut sie hauptsächlich Menschen mit Behinderungen und Senioren, betreibt aber beispielsweise auch Kindergärten und unterhält Schwangerschaftsberatungen sowie Einrichtungen für Ferienfreizeit.

Die Arbeiterwohlfahrt bietet Beratung und Hilfestellung für Schwangere und junge Familien:

www.awo.org/pub/verbd_einr/region/090/00/index.html

www.awo.org/pub/frauen/schwanger/Adressen.html

P. Schwangerschaftsberatung

I. Donum Vitae

Der Verein donum vitae (lat. Geschenk des Lebens) zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V. wurde im September 1999 gegründet, nachdem der Papst den katholischen Verbänden Caritas und SKF die Ausstellung der Bescheinigung einer Schwangerschaftskonfliktberatung untersagt hatte.

Der Verein bietet Schwangerschaftskonfliktberatung auf der Basis katholischer Wertvorstellungen an, mit dem Ziel, das ungeborene Leben vor Abtreibung zu schützen und Perspektiven für das Leben mit dem Kind zu eröffnen. Die Beratung ist staatlich anerkannt, kostenlos und unabhängig von Konfession und Nationalität.

www.donumvitae.de

II. Pro Familia

Pro Familia (Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.) wurde 1952 als gemeinnütziger, nicht-staatlicher und nicht-konfessioneller Fachverband für Fragen der Sexualität gegründet. Das Beratungsangebot konzentriert sich hauptsächlich auf medizinische Aspekte und auf die Zeit vor der Geburt.

www.profamilia.de/topic/home

www.sextra.de/main.html?page=1068

Q. Weitere Informationsangebote

Weitere Informationen gibt es unter www.rcds.de

und in folgenden Broschüren des RCDS Bildungs- und Sozialwerks e. V.

- BAföG-Info
- Stipendien-Info
- Auslandsstudien-Info
- Abiturienten-Info
- Sozial-Info

R. Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)

Der RCDS ...

... ist mit über 8.000 Mitgliedern an derzeit rund 100 Hochschulen der älteste, größte und einflussreichste politische Studentenverband in Deutschland. Aufgrund politischer Unabhängigkeit und sachlicher Kompetenz ist der RCDS anerkannter Gesprächspartner in Hochschule, Wirtschaft und Politik.

Die Grundlage ...

... der Arbeit des RCDS bilden das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Glaube an die Freiheit des Einzelnen in einer offenen und solidarischen Gesellschaft. Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz sind keine bloßen Lippenbekenntnisse sondern zentrale Leitmotive eines am christlichen Menschenbild orientierten Handelns und damit zugleich Ausdruck einer christlich-demokratischen Politikauffassung. Wichtig ist, dass sich etwas vorwärts bewegt – die eigene Hochschule, die Politik, die Gruppe oder die eigene Persönlichkeit.

Tägliches Teamwork ...

... zur Entwicklung gemeinsamer Projekte und ihrer direkten Umsetzung bietet RCDS-Mitgliedern mehr als nur die Möglichkeit, politisch aktiv zu werden. Dies reicht von der Gestaltung eines Wahlkampfes bis zur Organisation von Seminaren und Partys. Denn

Team steht beim RCDS gerade nicht für *Toll, Ein Anderer Machts*. RCDSler haben Spaß: an gemeinsamer Politik, erfolgreicher Umsetzung von Projekten, bei Gesprächen und Feiern mit anderen Studenten, in der eigenen Universität oder auf bundes- und europaweiten Veranstaltungen.

Ein Europa ...

... der Bürger ist auf junge, leistungsbereite Menschen als Multiplikatoren angewiesen. Die Förderung der europäischen Integration zählt zu den wichtigsten politischen Zielen des RCDS. Gemeinsam mit über 40 Studentenorganisationen aus ganz Europa kämpfen der RCDS deshalb als Mitglied der **European Democrat Students (EDS)** auch europaweit für studentische Interessen. Gemeinsame Seminare und Begegnungen in ganz Europa bieten die Möglichkeit für internationale Erfahrungen.

Spezielle Serviceleistungen ...

... wie die Studienplatztauschbörse, Sozial- und BAföG-Beratung, Bücherbörsen, Praktikantenvermittlung und vieles mehr, sollen Studenten das Studium erleichtern. Mitglieder erhalten außerdem exklusiv attraktive Vergünstigungen bei unseren Partnern wie z. B. Europcar oder der Deutschen Bahn.

Aachen

www.stud.rwth-aachen.de/stud3
aachen@rcds.de

Augsburg Uni

www.rcds-augsburg.de
vorstand@rcds-augsburg.de

Bamberg

www.rcds-bamberg.de
rcds@stud.uni-bamberg.de

Bayreuth

info@rcds-bayreuth.de
www.rcds-bayreuth.de

Berlin FU e. V.

www.rcds-fu.de
kontakt@rcds-fu.de

Berlin HU

www.rcds-hu.de
kontakt@rcds-hu.de

Berlin TU e. V.

www.rcds-berlin.de
info@rcds-berlin.de

Bielefeld e. V.

www.rcds-bielefeld.de
info@rcds-bielefeld.de

Bochum e. V.

www.rcds-bochum.de
info@rcds-bochum.de

Bonn e. V.

www.rcds-bonn.de
info@rcds-bonn.de

Braunschweig

www.rcds.cdu-braunschweig.de
rcds@tu-braunschweig.de

Bremen HS

www.rcds-bremen.de
info@rcds-bremen.de

Bremen Uni

www.rcds-bremen.de
mail@rcds-bremen.de

Chemnitz TU

www.rcds-chemnitz.de
kontakt@rcds-chemnitz.de

Clausthal TU

www.rcds-clausthal.de
rcds@tu-clausthal.de

Darmstadt FH

www.hessen.rcds-fh-darmstadt.de
f.schroeder@rcds-hessen.de

Darmstadt TU

www.rcds-darmstadt.de
info@rcds-darmstadt.de

Dortmund

Dresden
www.tu-dresden.de/rcds
dresden@rcds.de

Duisburg

www.rcds-duisburg.de
info@rcds-duisburg.de

Düsseldorf

www.rcds-duesseldorf.de
info@rcds-duesseldorf.de

Eichstätt KU

www.rcds-eichstaett.de
info@rcds-eichstaett.de

Erfurth

erfurth@rcds-thueringen.de
www.rcds-thueringen.de

Erlangen

www.rcds-erlangen.de
info@rcds-erlangen.de

Essen e. V.

www.rcds-essen.de
info@rcds-essen.de

Frankfurt/Main

www.rcds-frankfurt.de
info@rcds-frankfurt.de

Freiburg e. V.

www.rcds-freiburg.de
rcds-freiburg@gmx.de

Gera

gera@rcds-thueringen.de
www.rcds-thueringen.de

Gießen

www.rcds-giessen.de
giessen@rcds.de

Gotha

gotha@rcds-thueringen.de
www.rcds-thueringen.de

Göttingen

www.rcds-goettingen.de
info@rcds-goettingen.de

Greifswald

www.rcds-greifswald.de
rcds@rcds-greifswald.de

Hagen FernUni

www.RCDS-FernUni-Hagen.de
Frank@RCDS-FernUni-Hagen.de

Halle

www.rcds-halle.de
kontakt@rcds-halle.eu

Hamburg Uni

www.rcds-hamburg.de/uni
uni@rcds-hamburg.de

Hamburg BLS

www.rcds-hamburg.de
rcds@law-school.de

Hannover Uni

www.rcds-hannover.de
info@rcds-hannover.de

Hannover TiHo

Harz FH

www.rcds-lsa.de/harz
harz@rcds-lsa.de

Heidelberg e. V.

www.rcds-heidelberg.de
info@rcds-heidelberg.de

Hof

www.rcds-bayern.de
hof@rcds.de

Hohenheim

www.rcds-hohenheim.de
info@rcds-hohenheim.de

Ilmenau

ilmenau@rcds-thueringen.de
www.rcds-thueringen.de

Ingolstadt WFI

www.rcds-wfi.de
info@rcds-wfi.de

Jena

www.rcds-thueringen.de/html/jena.html
jena@rcds-thueringen.de

Kaiserslautern TU

kaiserslautern@rcds.de

Karlsruhe TH

www.rcds-karlsruhe.de
info@rcds-karlsruhe.de

Kassel

www.rcds-kassel.de
info@rcds-kassel.de

Kempten e.V.**Kiel Uni**

kiel@rcds.de

Köln e. V.

www.rcds-koeln.de
info@rcds-koeln.de

Konstanz Uni

www.rcds-konstanz.de
rcds-konstanz@gmx.net

Leipzig

www.rcds-leipzig.de
leipzig@rcds.de

Lüneburg

www.rcds-lueneburg.de
rcds-lueneburg@gmx.de

Magdeburg

www.rcds-magdeburg.de
RCDS-Magdeburg@gmx.de

Mainz Uni

www.rcds-mainz.de
info@rcds-mainz.de

Mainz FH

www.rcds-fhmainz.de
fh-mainz@rcds.de

Mannheim

www.rcds-mannheim.de
vorstand@rcds-mannheim.de

Marburg e. V.

www.rcds-marburg.de
mail@rcds-marburg.de

Mayen FHöV**Mittweida FH**

www.rcds-mittweida.de
fh-mittweida@rcds.de

München H.f.P. e.V.

www.rcds-hfp-muenchen.de

München LMU

www.rcds-lmu-muenchen.de
mail@rcds-uni-muenchen.de

München TU e.V.

www.rcds-tum.de
info@rcds-tum.de

Münster e. V.

www.rcds-muenster.com
Rcds-ms@gmx.de

Nordhausen

www.rcds-thueringen.de
nordhausen@rcds-thueringen.de

Nürnberg

www.rcds-nuernberg.de
info@rcds-nuernberg.de

Nürtingen

nuertingen@rcds.de

Oldenburg

www.rcds-oldenburg.de
rcds-oldenburg@gmx.de

Osnabrück

www.rcds-osnabrueck.de
info@rcds-osnabrueck.de

Paderborn e. V.

www.rcds-pb.de
vorstand@rcds-pb.de

Passau e.V.

www.rcds-passau.de
info@rcds-passau.de

Pforzheim FH

www.rcds-pforzheim.de
info@rcds-pforzheim.de

Potsdam

www.rcds-potsdam.de
rcds@rz.uni-potsdam.de

Regensburg Uni

www.rcds-regensburg.de
regensburg@rcds.de

Rhein-Main FH**Rostock / Wismar**

www.rcds-rostock.de
info@rcds-rostock.de

Siegen e. V.

www.rcds-siegen.de
info@rcds-siegen.de

Stuttgart Uni

www.rcds-stuttgart.de
info@rcds-stuttgart.de

Stuttgart HdM

www.hdm-stuttgart.de/rcds

Trier Uni

www.uni-trier.de/rcds
trier@rcds.de

Tübingen

www.rcds-tuebingen.de
info@rcds-tuebingen.de

Ulm

www.rcds-ulm.de
rcds@uni-ulm.de

Vallendar WHU

whu-valendar@rcds.de

Weimar

www.rcds-thueringen.de
weimar@rcds-thueringen.de

Wilhelmshaven FH

www.rcds-nordwest.de
wilhelmshaven@rcds.de

Worms FH

www.rcds-rlp.de
fh-worms@rcds.de

Wolfsburg**Würzburg Uni**

www.rcds-wuerzburg.de
wuerzburg@rcds.de 1

Würzburg-Schweinf. e.V.**Wuppertal**

www.rcds-wuppertal.de
info@rcds-wuppertal.de

RCDS-Bundesverband

www.rcds.de
buvo@rcds.de

RCDS-Praktikantenbörse - Deine Schnittstelle zur Praxis

Praktikantenbörse - Warum?

- Sowohl von Studenten als auch von Entscheidungsträgern in Unternehmen wird vielfach die Theorielastigkeit des Studiums beklagt.
- Oftmals müssen Studenten im Laufe ihres Studiums mehrere Betriebspraktika absolvieren. Die Hochschulen können hier jedoch nur in seltenen Fällen Hilfestellung bei der Suche nach adäquaten Praktikantenstellen geben. Der Bewerbungsaufwand kann hoch und vor allem zeitaufwändig sein.
- Betriebspraktika bieten die wertvolle Chance, schon während des Studiums erste Kontakte zu potentiellen späteren Arbeitgebern zu knüpfen.
- Die Erfahrung, dass die an den Hochschulen vermittelten, abstrakten Fachkenntnisse tatsächlich anwendbar sind, ist Motivation und Ansporn für den weiteren Verlauf des Studiums.

Die RCDS-Praktikantenbörse hat das Ziel, durch die Vermittlung von Betriebspraktika eine Brücke zwischen universitärer Theorie und betrieblicher Praxis zu schlagen.

RCDS Bildungs- und Sozialwerk e. V.

Neue Straße 34, 91054 Erlangen

Sprechzeiten: Di. 14.00 – 16.00 Uhr

Tel.: 09131 206163

E-Mail: praktikantenboerse@rcds.de

Anspruchsvoll. Klug. Erfrischend.
Wir denken voraus. Denken Sie mit!



Ein Jahr lang
CIVIS mit SONDE
für nur 10 €

Bestellung:
CIVIS mit SONDE
c/o RCDS Bundesvorstand
Paul-Lincke-Ufer 8b, 10999 Berlin
Fax: 030 616518-40
E-Mail: CivisMitSonde@rcds.de

www.RCDS.de

